

**Richtlinie
Sonderbestimmungen für
Vorsitzende/Stellvertretende Vorsitzende des
Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AfG)**

02/2010

Rektorat
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 21 der Akademie der bildenden Künste Wien, Studienjahr 09|10 -
ausgegeben am 10. 02. 2010.

1. UniversitätslehrerInnen in einem der Akademie der bildenden Künste Wien zugeordneten Dienstverhältnis haben nach der Ausübung der Funktion des/der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester im Sinne § 160a Abs. 5 BDG 1979) unter Beibehaltung des vollen Monatsbezuges im Ausmaß von einem Semester.
2. Angehörige des Allgemeinen Universitätspersonals haben nach der Ausübung der Funktion des/der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Dienstfreistellung unter Beibehaltung des vollen Monatsbezuges im Ausmaß von 3 Kalendermonaten.
3. Studierende der Akademie der bildenden Künste Wien haben nach der Ausübung der Funktion des/der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Befreiung von der Entrichtung des Studienbeitrages (§ 91 UG) im Ausmaß von zusätzlichen 4 Semestern; sowie für die Dauer eines Semesters Anspruch auf ein monatliches Akademiestipendium in Höhe des für ein Leistungsstipendium in § 61 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl 305/1992 idjGF, jeweils festgesetzten Mindestbetrages.
4. UniversitätslehrerInnen in einem der Akademie der bildenden Künste Wien zugeordneten Dienstverhältnis haben nach der Ausübung der Funktion des/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester im Sinne § 160a Abs. 5 BDG 1979) unter Beibehaltung des vollen Monatsbezuges im Ausmaß von 3 Kalendermonaten.
5. Angehörige des Allgemeinen Universitätspersonals haben nach der Ausübung der Funktion des/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Dienstfreistellung unter Beibehaltung des vollen Monatsbezuges im Ausmaß von 6 Wochen.
6. Studierende der Akademie der bildenden Künste Wien haben nach der Ausübung der Funktion des/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Befreiung von der Entrichtung des Studienbeitrages (§ 91 UG) im Ausmaß von zusätzlichen 2 Semestern; sowie Anspruch auf ein einmaliges Akademiestipendium in Höhe des für ein Leistungsstipendium in § 61 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl 305/1992 idjGF, jeweils festgesetzten Höchstbetrages.

7. Im Falle der Ausübung der Funktion des/der Vorsitzenden während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht Anspruch auf Freistellung für insgesamt ein weiteres Semester/weitere 6 Kalendermonate.
8. Im Falle der Ausübung der Funktion des/der Stellvertretenden Vorsitzenden während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht Anspruch auf Freistellung für insgesamt 6 Kalendermonate.
9. Der Freistellungsanspruch ist bis längstens zum Ablauf des zweiten auf die Ausübung der Funktion folgenden Kalenderjahres geltend zu machen und zumindest 6 Monate vor dem beabsichtigten Antrittstermin beim Rektorat anzumelden.
10. Der konkrete Anspruch auf Freistellung besteht nach Maßgabe der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes sowie der budgetären Bedeckbarkeit, über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet das Rektorat.
11. Der konkrete Anspruch auf ein Akademiestipendium nach den Punkten 3. bzw. 6. jeweils letzter Satz besteht nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit.
12. Anlässlich der Betrauung eines/einer Universitätslehrers/in mit selbständiger Lehrtätigkeit durch das zuständige Mitglied des Rektorats ist die zu erwartende zeitliche Inanspruchnahme durch die Ausübung der Funktion einer/eines Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Festlegung des konkreten Ausmaßes der Lehrtätigkeit nach Maßgabe der studienrechtlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.
13. Diese Richtlinie kommt erstmals auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindliche Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende zur Anwendung.